

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf
eines Berufsbildungsgesetzes (BBiG)**

— Drucksachen 7/3714, 7/3732, 7/4949 —

**und zu dem von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes**

— Drucksachen 7/4574, 7/4949 —

**und zu dem vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines
Gesetzes zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes**

— Drucksachen 7/4823, 7/4937, 7/4949 —

Bericht des Abgeordneten Dr. Althammer

Der Gesetzentwurf ist nach der Auffassung der Mehrheit im Haushaltsausschuß mit der Haushaltslage vereinbar. Dagegen vertrat die Gruppe der CDU/CSU die Auffassung, Deckung für die nachstehend aufgeführten Haushaltsausgaben könne im Haushalt nicht gefunden werden, weil die Kostenschätzung viel zu niedrig angesetzt ist.

Der Gesetzentwurf soll aufbauend auf die Erfahrungen der vergangenen Jahre eine Neuordnung der beruflichen Bildung herbeiführen. Schwerpunkte sind deshalb Ausgestaltung und Verbesserung der inhaltlichen Regelungen des Berufsbildungsgesetzes von 1969, Grundlagen für Planung und Statistik in der beruflichen Bildung, Instrumente zur finanziellen Absicherung eines ausreichenden Ausbildungsplatzangebotes und Vorschriften für eine rationelle und leistungsfähige Organisation.

Der Gesetzentwurf hat neben bisher schon nach geltendem Recht angefallenen Posten der zuständigen Institutionen (Bundesressorts, Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung, Bundesausschuß für Berufsbildung) Mehrkosten zur Folge, die den Bundeshaushalt belasten werden. Zur Durchführung von Aufgaben der Berufsbildung soll ein bundesunmittelbares rechtsfähiges Bundesinstitut für Berufsbildung errichtet werden. An kostenwirksamen Aufgaben sind ferner zu nennen:

Vorbereitung und Vorlage des Berufsbildungsberichts durch den zuständigen Bundesminister unter Mitwirkung des Bundesinstituts für Berufsbildung bei der Vorbereitung (Hinweis auf §§ 74 Abs. 3, 90 Abs. 2 des Regierungsentwurfs in der Fassung des federführenden Ausschusses für Bildung und Wissenschaft),

Durchführung einer Bundesstatistik der Berufsbildung durch das Statistische Bundesamt unter Mitwirkung des Bundesinstituts für Berufsbildung und der Bundesanstalt für Arbeit (Hinweis auf § 75 Abs. 2 und 3 a. a. O.),

die Durchführung der Berufsausbildungsfinanzierung durch das Bundesinstitut für Berufsbildung [Einzug der Berufsausbildungsabgabe von den Einzugsstellen und Abgabepflichtigen in Sonderfällen (Hinweis auf § 88 Abs. 1 Nr. 1 a. a. O.), Entscheidung über die Gewährung finanzieller Hilfen (Hinweis auf § 88 Abs. 1 Nr. 2 a. a. O.), Verwaltung der Berufsausbildungsabgabe (Hinweis auf § 88 Abs. 2 a. a. O.)].

Soweit möglich, wird die dafür erforderliche Personalkapazität durch Umsetzung von Personal und entsprechender Aufgabenstellung geschaffen werden, ohne daß zusätzliche Stellen beim zuständigen Bundesminister eingerichtet werden müssen. Dagegen wird für die Erfüllung der statistischen und planerischen Aufgaben zusätzliches Personal erforderlich werden. Der Personalbedarf wird insgesamt auf 120 Arbeitskräfte geschätzt. Das Personal wird aber weitgehend erst 1977 zur Verfügung stehen müssen. Die durch die vorstehend genannten Ausführungen entstehenden Mehrkosten werden auf jährlich 6 000 000 DM geschätzt.

Für die Aufgaben in der Berufsausbildungsfinanzierung, die davon abhängig sind, ob die Bedingungen erfüllt werden, die für den Erlass einer Rechtsverordnung über die Durchführung von Förderungsmaßnahmen nach § 86 des Regierungsentwurfs in der Fassung des federführenden Ausschusses für Bildung und Wissenschaft maßgebend sind, werden zusätzliche Kosten, insbesondere ein zusätzlicher Personalbedarf von 40 Arbeitskräften entstehen.

Diese Arbeitskräfte können aber von der Lastenausgleichsbank durch Umsetzung zur Verfügung gestellt werden. Die dem Bundeshaushalt bei der Durchführung der Berufsausbildungsfinanzierung entstehenden Mehrkosten werden somit auf insgesamt 2 000 000 DM jährlich geschätzt.

Die nach dem Gesetzentwurf anfallenden Kosten der Länder sind bisher nach geltendem Recht in gleicher oder sehr ähnlicher Weise durch die nach Landesrecht zuständigen Berufsbildungseinrichtungen angefallen. Wesentliche Mehrkosten ergeben sich für die Länder nicht.

Der Gesetzentwurf soll zum 1. September 1976 in Kraft treten. Für das Haushaltsjahr 1976 werden aber Kosten aus diesem Gesetzentwurf noch nicht anfallen. Dagegen betragen die Mehrkosten für den Bundeshaushalt

1977	8 000 000 DM,
1978	8 000 000 DM,
1979	8 000 000 DM.

Diese Kosten sind in die Finanzplanung des Bundes aufgenommen worden.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuß für Bildung und Wissenschaft vorgeschlagenen Fassung des Gesetzentwurfs. Gleichzeitig wurde beantragt, den von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes in der Drucksache 7/4574 und den vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes in der Drucksache 7/4823 für erledigt zu erklären.

Bonn, den 31. März 1976

Der Haushaltsausschuß

Dr. von Bülow

Stellv. Vorsitzender

Dr. Althammer

Berichterstatter